

**ks.
treuhand
experten**

ÄNDERUNGEN KURZARBEITS-ENTSCHÄDIGUNG

(aktualisiert 12.08.2020, laut Auskunft
Amt für Wirtschaft und Arbeit St. Gallen)

**ks.info
beratung**

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV) wird auf den 31. August 2020 aufgehoben. Was bedeutet das?

Änderungen

Bewilligungen, die am 1. September 2020 bereits länger als 3 Monate in Kraft sind, gelten nur bis zur Aufhebung der Verordnung am 31. August 2020. Dies hat das SECO entschieden. Benötigt der Betrieb Kurzarbeit im Monat September, muss er also bereits im August eine neue Voranmeldung für Kurzarbeit einreichen. Dabei ist die Voranmeldefrist von 10 Tagen zu beachten.

Somit gilt:

Für die Verlängerung der Kurzarbeit über den 31. August 2020 hinaus, **muss dem Amt für Wirtschaft und Arbeit bis 21. August 2020 eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit eingereicht werden.** Dafür muss zwingend das Formular 716.300 verwendet werden und die darin verlangten Beilagen. Das vereinfachte COVID-19-Formular wird nicht mehr akzeptiert.

Ab 19. August 2020 soll die Voranmeldung auf www.arbeit.swiss auch online möglich sein.

Unterlagen für Einreichung

Zur effizienten Bearbeitung der Gesuche sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Verwendung des regulären Formulars 716.300 für Kurzarbeit ab 1. September 2020
- Keine gleichzeitige Einreichung der Voranmeldung auf dem Postweg und via Online-Verfahren
- Beantwortung der Fragen 9 - 12 ausführlich, detailliert und konkret für den Betrieb und die gegenwärtige Situation
- Beilage Zustimmung zur Kurzarbeit der Mitarbeiter (Formular 716.315)
- Beilage eines aktuellen Handelsregisterauszug
- Beilage der Umsatzzahlen der letzten 24 Monate, möglichst in Form einer Tabelle
- Beilage eines Organigramms des Gesamtbetriebs. Falls nur eine Betriebsabteilung angemeldet werden soll, muss zusätzlich die Angabe der Leitung jeder Organisationseinheit sowie die Anzahl Mitarbeitende pro Organisationseinheit angegeben werden
- Bei Beantragung der Fortsetzung von Kurzarbeit ist – wenn möglich - eine Kopie der ersten Seite der letzten Verfügung beizulegen
- Die Dokumente sind lose, ohne Heft- oder Büroklammern, einzureichen
- Bei Einreichung der Unterlagen auf dem Postweg wird empfohlen, diese mittels A-Post Plus oder als Einschreiben zu versenden. Das Datum der Postaufgabe wird zur Bestimmung des Anspruchsbeginns herangezogen und mit dieser Art der Postaufgabe besteht ein Nachweis

Zudem hat der Bundesrat folgende Verordnungsänderung ab dem 1. September 2020 beschlossen (gültig von September 2020 bis Dezember 2021):

- die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wird von zwölf auf achtzehn Monate verlängert, um einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken; damit haben betroffene Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten bei Bedarf länger von der Unterstützung der KAE zu profitieren.
- die im regulären Gesetz vorgesehene und ab dann wieder gültige Karenzfrist von üblicherweise drei auf einen Tag zu reduzieren.
- für die KAE die Berücksichtigung von Überstunden wieder einzuführen, d. h. die Überstunden der 6 Monate vor Kurzarbeit sind wieder abzubauen, bevor KAE bezogen werden kann.

Weitere Informationen

Ab 1. September 2020 sind auch für den Antrag und die Abrechnung der Kurzarbeit wieder die normalen Formulare anzuwenden. Zudem ist für jeden Monat ein Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden, welcher von allen betroffenen Mitarbeitern unterzeichnet werden muss, beizulegen. Das vereinfachte COVID-19-Formular wird nicht mehr akzeptiert.

Alle benötigten Formulare sind auf

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kae-normal.html> zu finden.

Fazit

Es ist zu erwarten, dass inskünftig weitere Präzisierungen erfolgen werden.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich für Fragen gerne zur Verfügung.
